

Recht und Gesetz

*Zusammengestellt und bearbeitet von Univ.-Doz.
Dipl.-Ing. Dr.iur. Christoph Twaroch*

Grundsteuer nicht verfassungswidrig

Hinsichtlich der Grundsteuer B ist das Anknüpfen an die historischen Einheitswerte wegen der Art (typischerweise steuerliche Entlastung; Beschränkung der Folgen auf den Bereich des inländischen Grundvermögens) und wegen des (geringen) Gewichts der daran geknüpften Steuerfolgen im Hinblick auf die damit unzweifelhaft erreichte Verwaltungsentlastung (noch) verfassungsrechtlich unbedenklich.

(VfGH, 6. Oktober 2010, GZ B 298/10 = VfSlg 19196)

Zum Verfahren der Einheitsbewertung:

1.1. Gemäß § 1 Abs. 1 des Grundsteuergesetzes 1955 (in der Folge: GrStG 1955) unterliegt der Grundsteuer der inländische Grundbesitz. Grundbesitz ist neben dem land- und forstwirtschaftlichen Vermögen (§§ 29 bis 50 des Bewertungsgesetzes 1955 [in der Folge: BewG 1955]) und dem Betriebsvermögen, soweit es in Betriebsgrundstücken besteht (§ 60 BewG 1955), auch das Grundvermögen (§§ 51 bis 56 BewG 1955). Besteuerungsgegenstände sind nach § 1 Abs. 2 GrStG 1955 die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe iSd §§ 30, 46 und 48 bis 50 BewG 1955 (sog. Grundsteuer A) und die Grundstücke iSd § 51 BewG 1955 (sog. Grundsteuer B). Den Grundstücken stehen die in § 60 Abs. 1 Z1 BewG 1955 genannten Betriebsgrundstücke gleich.

Besteuerungsgrundlage der Grundsteuer ist der für den Veranlagungszeitpunkt maßgebende Einheitswert des Steuergegenstandes (§ 12 GrStG 1955). Bei der Berechnung der Steuer ist von einem Steuermessbetrag auszugehen, der durch Anwendung der Steuermesszahl (§ 19 GrStG 1955) auf den Einheitswert zu ermitteln ist. Die Steuermessbeträge sind im Anschluss an die Hauptfeststellung der Einheitswerte allgemein bescheidmäßig festzusetzen (Hauptveranlagung; § 20 GrStG 1955). Der Hauptveranlagung ist der Einheitswert zugrunde zu legen, der auf den Hauptfeststellungszeitpunkt festgestellt worden ist (§ 20 Abs. 2 BewG 1955). Die im Anschluss an die Hauptfeststellung der Einheitswerte festzusetzenden Grundsteuermessbeträge werden erst mit Beginn des Folgejahres wirksam (§ 20 Abs. 3 GrStG 1955 iVm § 20 Abs. 3 erster Satz BewG 1955). Der Jahresbetrag der Grundsteuer ist nach einem Hundertsatz (Hebesatz) des Steuermessbetrages zu berechnen. Der Hebesatz wird nach Maßgabe der Bestimmungen des jeweils geltenden FAG von der Gemeinde festgesetzt; er darf nach dem derzeit maßgebenden Rechtsstand 500 vH nicht übersteigen (§ 15 Abs. 1 FAG 2008, BGBl. I 103/2007).

1.2. Die Einheitsbewertung der wirtschaftlichen Einheiten des Grundvermögens ist im BewG 1955 folgendermaßen geregelt: Unbebaute Grundstücke werden mit dem gemeinen Wert bewertet (§ 55 Abs. 1 BewG

1955), für bebaute Grundstücke hingegen ist einerseits der Bodenwert, andererseits der Gebäudewert zu ermitteln (§ 53 leg. cit.). Während für den Bodenwert wiederum der gemeine Wert maßgebend ist, leitet sich der Gebäudewert aus dem Neuherstellungswert ab, der sich je nach Bauweise und Ausstattung des jeweiligen Gebäudes ergibt. Die hiebei zu unterstellenden Durchschnittspreise sind - differenziert nach Gebäudearten und Art der Ausführung - in der Anlage zum BewG 1955 festgesetzt. Der Neuherstellungswert ist entsprechend dem Alter des Gebäudes im Hauptfeststellungszeitpunkt durch einen Abschlag für technische Abnutzung zu ermäßigen; dieser Abschlag beträgt im Allgemeinen 1,3 vH jährlich. Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Ertragsfähigkeit bebauter Grundstücke ist die Summe aus Bodenwert und Gebäudewert nun bestimmte, in § 53 Abs. 7 BewG 1955 näher geregelte Hundertsätze zu kürzen. Bei Einfamilienhäusern beträgt dieser Abschlag 30 vH.

§ 20 BewG 1955 sieht für die wirtschaftlichen Einheiten des Grundbesitzes eine allgemeine Feststellung der Einheitswerte („Hauptfeststellung“) in Zeitabständen von je neun Jahren vor. Innerhalb dieses Zeitraumes hat nach § 21 BewG 1955 zwar eine Neufestsetzung der Einheitswerte (sog. Fortschreibung) insbesondere wegen erheblicher Wertänderung, wegen einer Änderung der Art des Bewertungsgegenstandes oder seiner Zurechnung zu erfolgen. Nach § 23 BewG 1955 sind bei allen Fortschreibungen jedoch die Wertverhältnisse vom letzten Hauptfeststellungszeitpunkt zugrunde zu legen.

1.3. Für die wirtschaftlichen Einheiten des Grundvermögens hat die letzte Hauptfeststellung zum 1. Jänner 1972 mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 1973 stattgefunden. Die damals festgesetzten Einheitswerte wurden ab 1. Jänner 1977 um 10 vH, ab 1. Jänner 1980 um 20 vH und ab 1. Jänner 1983 um 5 vH, insgesamt somit um 35 vH angehoben. Die zum 1. Jänner 1982 vorgesehene Hauptfeststellung dieser Einheitswerte wurde durch den Gesetzgeber selbst mehrmals verschoben; sie sollte schließlich zum 1. Jänner 1991 stattfinden (BGBl. 649/1987). Durch Art IV BGBl. 695/1991 wurde jedoch schließlich angeordnet, dass der Zeitpunkt der nächsten Hauptfeststellung bei dieser Vermögensart gesondert durch Bundesgesetz festzusetzen ist. Ein solches Bundesgesetz ist bisher nicht erlassen worden. Im Ergebnis bedeutet dies, dass für die wirtschaftlichen Einheiten des Grundvermögens derzeit die Einheitswerte zum 1. Jänner 1973, pauschal aufgewertet um 35 vH, maßgebend sind. Wirtschaftliche Einheiten, die erst danach entstanden sind, sind mit den Werten anzusetzen, die sich zum 1. Jänner 1973 ergeben hätten, auch in diesem Fall aufgewertet um 35 vH. Eine Wertfortschreibung allein wegen einer Erhöhung des inneren Wertes von Liegenschaften wird in allen Fällen durch § 23 BewG 1955 verhindert.

Zur Erbschafts- und Schenkungssteuer: Mit dem Erkenntnis VfSlg 18093/2007 hat der VfGH den Grundtatbestand der Erbschaftssteuer aufgehoben, weil § 19 Abs. 2 des Erbschafts- und SchenkungssteuerG 1955, der bei Erwerb von Grundbesitz zwingend den Ansatz des (dreifachen) historischen Einheitswertes vorsieht, zu unsachlichen und gleichheitswidrigen Ergebnissen führt.

Sachverhalt: Die Gemeinde S hat im Rahmen einer Zurechnungsfortschreibung des Einheitswertes einen Grundsteuerbescheid erlassen. Die dagegen eingebrachte Berufung wurde von der Abgabekommission abgewiesen. Der Vorstellung gegen diesen Bescheid von der Aufsichtsbehörde keine Folge gegeben.

Die Beschwerde an den VfGH wurde abgewiesen.

Aus der Begründung des VfGH:

2.1. Soweit in der Beschwerde bemängelt wird, dass lediglich Grundstücke, nicht aber andere Vermögenswerte einer Steuer unterworfen werden und dass ein Abzug von Schulden und Lasten von der Bemessungsgrundlage nicht möglich ist, ist ihr entgegenzuhalten, dass es jedenfalls im rechtspolitischen Spielraum des Steuergesetzgebers liegt, Grundbesitz einer speziellen Vermögensteuer zu unterwerfen, auch wenn andere Vermögenswerte einer vergleichbaren Steuer nicht unterliegen. Dem Gesetzgeber steht es dabei auch frei, eine solche Steuer als Objektsteuer, dh. unabhängig von den persönlichen Verhältnissen des Grundeigentümers, auszugestalten (so dass ein Abzug von Schulden oder sonstigen Verpflichtungen von der Bemessungsgrundlage aus systematischen Gründen nicht in Betracht kommt).

2.2. Was hingegen die Bedenken ob der Bemessungsgrundlage anbelangt, ist der Beschwerde zwar einzuräumen, dass die Grundsteuer - ebenso wie alle anderen an Einheitswerte von Grundbesitz anknüpfenden Abgaben - jeweils von einer Bemessungsgrundlage erhoben wird, die in aller Regel weder dem Verkehrswert entspricht noch jenem Wert, der bei ordnungsgemäßer Weiterführung der bewertungsrechtlich vorgesehenen Hauptfeststellungen als Einheitswert ermittelt worden wäre. Es gilt sicherlich auch hier die vom Verfassungsgerichtshof im Erkenntnis VfSlg. 18.093/2007 getroffene Feststellung, dass die regional oder individuell unterschiedliche Wertentwicklung der Grundstücke in der Bemessungsgrundlage nicht abgebildet ist und dass sich daraus unsachliche Belastungsdiskrepanzen zwischen den Eigentümern von Grundstücken ergeben (können).

Zu berücksichtigen ist dabei allerdings zunächst, dass die daraus resultierenden Steuerfolgen sich im hier zu beurteilenden Fall der Grundsteuer B auf das Grundvermögen beschränken, die notorische Unterbewertung des Grundvermögens somit - anders als im Fall der Erbschaftssteuer - nicht zu Belastungsunterschieden zwischen den Eigentümern von Grundvermögen und solchen von anderen Vermögenswerten führt. Anders als bei der Erbschaftssteuer kommt es auch nicht zu Verzerrungen dadurch, dass Schulden und

Lasten zum Nominalbetrag abgezogen werden, weil bei der Grundsteuer ein solcher Abzug überhaupt nicht in Betracht kommt. Auch die Ungleichbehandlung im Verhältnis zu ausländischen Grundstücken, die im Fall der Erbschaftssteuer eine Rolle gespielt hat, hat bei der Grundsteuer, der solche Grundstücke von vornherein nicht unterworfen sind, keine Bedeutung.

Zu berücksichtigen ist ferner, dass - wie sich auch im Verfahren zu VfSlg. 18.093/2007 ergeben hat - das Unterbleiben der periodischen Hauptfeststellungen dazu geführt hat, dass als Bemessungsgrundlage der hier in Rede stehenden Grundsteuer B Werte heranzuziehen sind, die typischerweise (zT erheblich) unterhalb jenes Wertes liegen, der bei einer ordnungsgemäßen Durchführung der Hauptfeststellungen anzusetzen wäre. Auch die Beschwerde bemängelt (nur), dass die Grundsteuer auf der Basis von Einheitswerten festgesetzt werde, die bloß einen Bruchteil der Verkehrswerte ausmachen. Das bedeutet aber, dass das Unterbleiben der Hauptfeststellungen im Zeitablauf in nahezu allen Fällen zu einer steuerlichen Entlastung der betroffenen Grundeigentümer geführt hat und es (lediglich) darum geht, dass sich diese Entlastung angesichts regionaler oder auch individueller Unterschiede in der Wertentwicklung der Grundstücke auf die Steuerpflichtigen nicht gleichmäßig auswirkt. Auch im Beschwerdefall wurde nicht geltend gemacht, dass bei ordnungsmäßiger Durchführung der Hauptfeststellungen für das Einfamilienhaus des Beschwerdeführers eine geringere Bemessungsgrundlage heranzuziehen gewesen wäre.

Dazu kommt schließlich, dass die steuerlichen Auswirkungen dieser unterschiedlichen Entlastung zwar jährlich eintreten, jedoch - auch dafür bietet der Beschwerdefall ein typisches Beispiel - Absolut wie relativ geringfügig sind.

Vor dem Hintergrund des Beschwerdefalles kommt der Verfassungsgerichtshof daher zum Ergebnis, dass im Bereich der hier in Rede stehenden Grundsteuer B das Anknüpfen an die historischen Einheitswerte wegen der Art (typischerweise steuerliche Entlastung; Beschränkung der Folgen auf den Bereich des inländischen Grundvermögens) und wegen des (geringen) Gewichts der daran geknüpften Steuerfolgen im Hinblick auf die damit unzweifelhaft erreichte Verwaltungsentlastung (noch) verfassungsrechtlich unbedenklich ist.

Grenzverhandlung, Gerichtsverweis; § 25 Abs. 2 VermG

Widersprüchliche Ergebnisse einer früheren Grenzverhandlung stellen keine im Verwaltungsverfahren tragfähigen Grundlagen für den Grenzverlauf dar. Es handelt sich deshalb um keine „Behelfe“ im Sinne des § 25 Abs. 2 VermG.

(VwGH, 8.Juni 2011, GZ 2011/06/0052)

Sachverhalt:

Der Beschwerdeführer ist Eigentümer des an den Attersee angrenzenden Grundstückes X. Der Bund („Republik Österreich“) hat die Umwandlung des At-

terseegrundstückes in den Grenzkataster beantragt. Dazu fanden Grenzverhandlungen statt, und zwar am 26. September 1989 betreffend das Grundstück X (das damals Rechtsvorgängern des Beschwerdeführers gehörte). In der unter Verwendung eines formelmäßigen Ausdruckes errichteten Niederschrift über diese Grenzverhandlung, in welcher es unter anderem heißt, die Grenzverhandlungsskizze sei ein Bestandteil der Niederschrift, ist verbal ein näher beschriebener Grenzverlauf festgehalten, wobei dieser von den jeweiligen Grundeigentümern anerkannt wurde. Dazu gibt es eine Grenzverhandlungsskizze.

Mit Bescheid des VerMA wurde der Grundsteuerkataster hinsichtlich des Atterseegrundstückes in den Grenzkataster umgewandelt.

Dagegen erhob der Beschwerdeführer (als nunmehriger Grundeigentümer) Berufung, in welcher er vorbrachte, aus dem übermittelten Planauszug ergebe sich, dass die Grundgrenze mit der in der Natur bestehenden tatsächlichen Grenze (Uferbereich) nicht übereinstimme. Die natürliche Grenze habe sich schon immer so dargestellt. Er beantrage daher, den Grenzverlauf im Uferbereich neu festzustellen und den natürlichen Gegebenheiten anzupassen.

Der Berufung wurde vom BEV mit Bescheides vom 8. Jänner 2009 Folge gegeben, der erstinstanzliche Bescheid hinsichtlich des Grenzverlaufes im berufungsgegenständlichen Bereich behoben und die Angelegenheit zur neuerlichen Verhandlung und Erlassung eines Bescheides an die Behörde erster Instanz zurückverwiesen. Im konkreten Fall stünden die kurzgefasste verbale Beschreibung des Grenzverlaufes und die graphische Darstellung in einem unvereinbaren Widerspruch. Der Inhalt der verbalen Beschreibung des Grenzverlaufes finde keine denkmögliche Deckung in der Grenzverhandlungsskizze. Aus der Niederschrift sei somit nicht erkennbar, auf welche Grenze bzw. konkret auf welchen Grenzverlauf sich die seinerzeitigen Willenserklärungen der Eigentümer bezögen und worauf diese sich geeinigt hätten. Deshalb sei auch eine Umwandlung des Atterseegrundstückes vom Grundsteuer- in den Grenzkataster nicht möglich.

Im fortgesetzten erstinstanzlichen Verfahren kam es am 19. Mai 2009 zu einer neuerlichen Grenzverhandlung an Ort und Stelle, bei der es zu keiner Einigung über den Grenzverlauf kam. Mit Bescheid des VerMA wurde der Beschwerdeführer als Eigentümer des Grundstückes X gemäß § 25 Abs. 2 VermG aufgefordert, binnen sechs Wochen ein für die Bereinigung des Grenzstreites bestimmtes gerichtliches Verfahren anhängig zu machen.

Der Gerichtsverweis wurde im Instanzenzug bestätigt. Dagegen erhob der Beschwerdeführer zunächst Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, der die Behandlung der Beschwerde ablehnte und sie dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung abtrat.

Aus der Begründung des VwGH:

Tragende Gründe des Berufungsbescheides vom 8. Jänner 2009 waren, dass sowohl die verbale Beschrei-

bung der Grenze als auch die graphische Darstellung Teil der Niederschrift gewesen und beide der Beurteilung zugrunde zu legen seien, der Grenzverlauf in der verbalen Beschreibung aber keine Deckung in der Skizze finde. Es sei somit aus der Niederschrift nicht erkennbar, auf welche Grenze bzw. konkret auf welchen Grenzverlauf sich die Willenserklärung der erschiedenen Eigentümer bezogen hätte und worauf sich diese somit geeinigt hätten. Es mangle daher an einer eindeutigen Festlegung des gemeinsamen Grenzverlaufes (weshalb auch - beim gegebenen Verfahrensstand - eine Umwandlung vom Grundsteuer - in den Grenzkataster nicht möglich sei). Zur Feststellung, welcher Sachverhalt nun maßgeblich und welcher Grenzverlauf in den Kataster einzutragen wäre, sei daher eine neuerliche Grenzverhandlung nötig.

Da die Ergebnisse der früheren Grenzverhandlung keine taugliche Grundlage für eine Feststellung des Grenzverlaufes im Verwaltungsverfahren abgaben und in der neuerlichen Grenzverhandlung vom 19. Mai 2009 keine Einigung über einen Grenzverlauf (und auch keine unmissverständliche Aufklärung der aufgezeigten Widersprüche) erfolgte, hatte das VerMA gemäß § 25 Abs. 2 VermG vorzugehen. Da die widersprüchlichen Ergebnisse der ersten Grenzverhandlung keine im Verwaltungsverfahren tragfähigen Grundlagen für den Grenzverlauf darstellten, handelte es sich schon deshalb dabei um keine „Behelfe“ im Sinne des § 25 Abs. 2 VermG, die für den Standpunkt des Beschwerdeführers sprächen. Ob in der ersten Grenzverhandlung eine verbindliche Einigung auf einen Grenzverlauf erfolgte, und wenn ja, auf welchen, war entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers nicht durch eine Beweisaufnahme im Verwaltungsverfahren zu erheben, sondern bleibt dem im Sinne des § 25 Abs. 2 VermG einzuleitenden gerichtlichen Verfahren vorbehalten. Es begründete daher keinen Verfahrensmangel, dass eine entsprechende Beweisaufnahme im Verwaltungsverfahren (etwa durch eine Einvernahme des Organes des VerMA, das die erste Grenzverhandlung leitete, wie der Beschwerdeführer meint) unterblieb.

Vor diesem Hintergrund kann es nicht als rechtswidrig erkannt werden, dass der Auftrag im Sinne des § 25 Abs. 2 VermG, das entsprechende gerichtliche Verfahren anhängig zu machen, an den Beschwerdeführer ergangen ist.

Grundstücksadresse; § 9a VermG

Die Ersichtlichmachung der Erbauung eines Wohnhauses auch im A2-Blatt des Grundbuches (über die bereits im A1-Blatt aufscheinende Grundstücksadresse hinaus) ist weder durch eine konkrete Rechtsvorschrift geboten noch besteht ein öffentliches Interesse an der Ersichtlichmachung.

(OGH, 7. Juli 2011, GZ 5 Ob 74/11k)

Sachverhalt:

Die Gemeinde übermittelte dem Erstgericht einen Bescheid des Bürgermeisters als Baubehörde erster Instanz, mit welchem dem auf dem Grundstück Nr

40/24 errichteten Wohnhaus eine bestimmte Orientierungsnummer zugeteilt wurde. Der Bescheid enthält die Anordnung, dass die Orientierungsnummertafel am Wohnhaus an der dem öffentlichen Verkehr zugekehrten Seite und an gut sichtbarer Stelle anzubringen ist.

Das Erstgericht ordnete unter Bezugnahme auf diesen Bescheid amtswegig ob der Liegenschaft im A2-Blatt die Ersichtlichmachung der Erbauung eines Wohnhauses auf Grundstück Nr 40/24 und der Orientierungsnummer an.

Das Rekursgericht gab dem dagegen von der Liegenschaftseigentümerin erhobenen Rekurs Folge und behob den erstgerichtlichen Beschluss ersatzlos. Seit der Umstellung des Grundbuchs auf automationsunterstützte Datenverarbeitung werde die Übereinstimmung des Grundbuchs mit dem Kataster nunmehr durch die Verknüpfung des Hauptbuchs des umgestellten Grundbuchs mit dem Grundstücksverzeichnis des Grundsteuer- oder Grenzkatasters bewirkt (§ 2 Abs. 1 GUG). Nach dem zweiten Absatz dieser Gesetzesstelle seien die Benützungsarten der Grundstücke nicht als Grundbuchseintragung zu führen. Mit den Eintragungen des Hauptbuchs seien jedoch die Eintragungen des Grundsteuer- oder Grenzkatasters über die Benützungsart, das Flächenausmaß und die Anschrift der Grundstücke wiederzugeben. Die Aufnahme dieser Katasterdaten im A1 Blatt des Gutbestandsblatts obliege den Vermessungsbehörden (§§ 8 ff VermG).

Dem Revisionsrekurs der Gemeinde wurde nicht Folge gegeben.

Aus der Begründung:

Das AllgGAG - das der einheitlichen Regelung der Grundbuchsanlage dient - regelt in seinem § 7 Abs. 1 den Inhalt des Gutbestandsblatts, der die Bestandteile des Grundbuchskörpers (Z 1), die mit dem Eigentumsrecht an dem Grundbuchkörper oder an einem Teil des Grundbuchskörpers verbundenen dinglichen Rechte und radizierten Gewerbe (Z 2) und alle Änderungen, die den Gutsbestand betreffen, sowie die Einleitung eines Verfahrens, durch das Änderungen im Gutsbestand eintreten können (Z 3), anzugeben hat. Die Bezeichnung der Bestandteile eines Grundbuchskörpers hat mit den Angaben des Grundkatasters und der Grundbuchsmappe übereinzustimmen (§ 8 Abs. 1 AllgGAG).

Wie bereits das Rekursgericht zutreffend erkannte, bewirkte die Umstellung des Grundbuchs auf automationsunterstützte Datenverarbeitung, dass das Hauptbuch nur durch Speicherung der Eintragungen in einer Datenbank zu führen und mit dem Grundstücksverzeichnis des Grundsteuer- oder Grenzkatasters zu verknüpfen ist (§ 2 Abs. 1 GUG).

Vorschriften über Führung und Inhalt des Grenzkatasters enthalten die §§ 8 ff VermG. Er besteht gemäß § 9 Abs. 1 VermG aus dem technischen Operat (§ 9 Abs. 2), dem Grundstücksverzeichnis (Abs. 3) und dem Adressregister (§ 9a). § 9a Abs. 3 VermG regelt, dass für jedes Gebäude, das sich an einer gemäß Abs.

2 erfassten Adresse befindet, bestimmte weitere Angaben einzutragen sind. Von hier nicht interessierenden Ausnahmen abgesehen, sind die Daten des Grenzkatasters gemäß § 14 Abs. 1 VermG öffentlich. Gemäß § 45 Abs. 1 VermG sind Grenzkataster und Grundbuch in Übereinstimmung zu halten.

§ 2 Abs. 2 GUG hält fest, dass die Benützungsarten der Grundstücke nicht als Grundbuchseintragung zu führen sind. Mit den Eintragungen des Hauptbuchs sind jedoch die Eintragungen des Grundsteuer- oder Grenzkatasters über die Benützungsarten, das Flächenausmaß und die Anschrift der Grundstücke wiederzugeben.

Eine Gesamtschau der dargestellten Vorschriften führt dazu, dass über die in § 2 Abs. 2 GUG aufgezählten Umstände hinaus eine weitere Ersichtlichmachung der Erbauung eines Wohnhauses auf einem Grundstück der Liegenschaft mit der von der Gemeinde im Bescheid vergebenen Orientierungsnummer nicht erforderlich ist: Die Orientierungsnummer als solche ist als Grundstücksadresse ohnedies der Vorschrift des § 2 Abs. 2 GUG entsprechend im A1-Blatt ersichtlich gemacht. Die Tatsache der Erbauung eines Wohnhauses mag - was hier nicht näher zu prüfen ist - gemäß § 9a Abs. 3 VermG in den Grenzkataster einzutragen sein; eine entsprechende Ersichtlichmachung auch im A2-Blatt (über die bereits im A1-Blatt aufscheinende Grundstücksadresse hinaus) ist jedoch weder durch eine konkrete Rechtsvorschrift geboten noch ist das von der Revisionsrekurswerberin behauptete öffentliche Interesse an einer entsprechenden Ersichtlichmachung zu erkennen: Da die Katastralmappe für ganz Österreich als digitale Katastralmappe (DKM) in der Grundstücksdatenbank erfasst ist und die Daten des Grenzkatasters öffentlich sind, also jeder Interessierte weitere Angaben für Gebäude, die im Adressregister erfasst sind, einsehen kann, besteht im Anlassfall kein Bedürfnis, dass neben den in § 2 Abs. 2 GUG genannten Daten auch noch der Umstand der Erbauung eines Wohnhauses im A2 Blatt ersichtlich gemacht wird.

Abkommen über die Förderung, Bereitstellung und Nutzung von GALILEO und GPS Satellitennavigationssystemen und verbundenen Anwendungen

In einem neuen Kooperationsabkommen wird die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft, sowie ihrer Mitgliedstaaten und den Vereinigten Staaten von Amerika auf dem Gebiet eines globalen zivilen Satellitennavigationssystems ermöglicht. Die Vertragsparteien sind übereingekommen, eine institutionalisierte Zusammenarbeit zwischen dem europäischen Satellitennavigationsprogramm GALILEO und dem US-amerikanischen System GPS (Global Positioning System) einzugehen. Diese wird sich im Wesentlichen auf die Interoperabilität und Kompatibilität der Radiofrequenzen von GPS und GALILEO, auf Kooperationen im Rahmen der Vergabe der entsprechenden Frequenzspektren, auf die Zusammenarbeit im Bereich von Standards, Zertifizierungen, gesetzgeberische

Maßnahmen und Auflagen, auf die gegenseitige Gewährung eines offenen Zugangs zu Signalen und Information und auf die Zusammenarbeit zur Erreichung der Frequenzkompatibilität der jeweils geplanten Such- und Rettungsdienste erstrecken.

Das Abkommen ist am 26. Juni 2004 beim EU-US Gipfel in Irland unterzeichnet worden, laut Mitteilung des Generalsekretärs gemäß seinem Art. 20 Abs. 1 am 12. Dezember 2011 in Kraft getreten und am 2. Februar 2012 im BGBl III Nr.34/2012 kundgemacht worden.

GALILEO stellt das erste satellitengestützte Positionsbestimmungs- und Navigationssystem speziell für zivile Zwecke dar, in das die EU und die Europäische Weltraumorganisation ESA eng eingebunden sind. Die Realisierung des Projektes GALILEO als europäisches Satellitennavigationssystem ist von strategischem verkehrs-, technologie- und auch sicherheitspolitischem Interesse sowohl für die EU als auch für die Mitgliedstaaten. Aus österreichischer Sicht ist die Zusammenarbeit mit Drittländern und deren Einbindung in das Programm GALILEO sehr wichtig, um die globale Komponente des GALILEO Systems zu stärken. Eine möglichst breite Basis der Kooperation mit Drittländern und die Einbindung der daraus zu erzielenden zusätzlichen Finanzmittel werden als entscheidende Faktoren für die erfolgreiche Realisierung des gesamten Programms GALILEO erachtet.

Der zwischen den Vertragsparteien gemeinsam formulierte Zweck des Abkommens ist die Einrichtung und der Ausbau der Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika auf dem Gebiet der zivilen Satellitennavigation. Ziel des Abkommens ist die Optimierung der Stabilität des GALILEO -Systems durch Kompatibilität und Interoperabilität mit dem US-amerikanischen System GPS, wodurch eine Qualitätssteigerung beider Dienste und eine Verbesserung der wirtschaftlichen Nutzung bei der Anwendung der Dienste auch für Verbraucher ermöglicht wird.

Das Abkommen betrifft Maßnahmen, die sich auf zivile satellitengestützte Navigations- und Zeitsignale und Signalanbieter, zivile satellitengestützte Navigations- und Zeitbestimmungsdienste und Dienstleistungsanbieter, Erweiterungssysteme, Mehrwertdienste und Mehrwertdiensteanbieter und weltweite Navigations- und Zeitbestimmungsgüter beziehen und regelt speziell die Interoperabilität und Radiofrequenzkompatibilität.

Das Abkommen und dessen Anhang verweisen auf sechs Dokumente, die dadurch zu mittelbaren Vertragsbestandteilen des Abkommens werden. Vier dieser Dokumente wurden jedoch nicht im BGBl. kundgemacht, da es sich um klassifizierte Dokumente handelt. Der Zugang zu diesen Dokumenten ist nur unter den Bedingungen des Informationssicherheitsgesetzes, BGBl. I Nr. 23/2002 igF, möglich.

VermG-Novelle 2012

Am 7. Mai 2012 ist das Bundesgesetz, mit dem das Vermessungsgesetz geändert wird, BGBl I Nr. 31/2012, in Kraft getreten.

Mit der Grundbuchsnovelle 2008, BGBl. I Nr. 100/2008 wurden die rechtlichen Grundlagen für die Umsetzung des Projektes zur Erneuerung der österreichischen Grundstücksdatenbank (GDB-neu) geschaffen. In der Folge hat sich im Zuge der Umsetzung des Projektes noch ergänzender rechtlicher Anpassungs- und Klarstellungsbedarf ergeben.

- Aus Gründen der Verwaltungsökonomie und der Verfahrensbeschleunigung wird bei Bescheiden gemäß § 25 Abs. 2 (sog. Gerichtsverweis) der Instanzenzug von einem bislang dreigliedrigen auf einen zweigliedrigen verkürzt und endet beim Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (BEV).
- Da mehrere Orte dieselbe Postleitzahl haben können, kommt es in der Folge zu Problemen bei der Zustellung bzw. der Auffindung der korrekten Adresse. Der Zustellort (definiert durch die jeweilige Gemeinde oder Ortschaft) wurde als zusätzliche Angabe in das Adressregister aufgenommen.
- Da die Grundbuchsgerichte nur auf bereits rechtskräftige Planbescheinigungsbescheide zugreifen können, ist es nicht erforderlich, Planbescheinigungsbescheide mit einer Rechtskraftbestätigung zu versehen. Die Einstellung des Planbescheinigungsbescheides in das Geschäftsregister zur Abholung für das Grundbuchsgericht stellt für sich die Rechtskraftbestätigung dar.
- Im Rahmen der Grundbuchsnovelle 2008 wurde es unterlassen, eine Bestimmung analog zu § 2a Abs. 4 des Grundbuchsumstellungsgesetzes betreffend die Berichtigung des umgeschriebenen Grenzkatasters aufzunehmen. Zur Sicherstellung der Publizität jener Grundstücke, die als Grenzkatastergrundstücke in die neue Grundstücksdatenbank umgeschrieben wurden, werden diese Grundstücke für jede Katastralgemeinde im Amtsblatt für das Vermessungswesen (AVerm) kundgemacht. Innerhalb von sechs Monaten nach erfolgter Kundmachung im AVerm besteht für die betroffenen Eigentümer (sowohl für die Eigentümer des Grenzkatastergrundstückes als auch auf Grund der wechselseitigen Verbindlichkeit der Grundstücksgrenze für die angrenzenden Nachbarn) die Möglichkeit, einen Antrag auf ein entsprechendes Überprüfungsverfahren einzuleiten. Nach Ablauf der sechsmonatigen Frist gilt die Umschreibung der Grenzkatastergrundstücke als richtig und rechtsverbindlich. Es besteht dann im Sinne der Rechtssicherheit keine Möglichkeit mehr die Eigenschaft eines umgeschriebenen Grenzkatastergrundstückes durch ein Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe zu bekämpfen. Die Berichtigung eines technischen Fehlers mit § 13 VermG wird dadurch aber nicht berührt.

Vermessungsverordnung und Benützungsarten-Nutzungen-Verordnung

Die Vermessungsverordnung 2010 (VermV), kundgemacht durch BGBl. II Nr. 115/2010, und die Benützungsarten-Nutzungen-Verordnung (BANU-V), kundgemacht durch BGBl. II Nr. 116/2010, sind mit 7. Mai 2012 in Kraft getreten.

Nach § 19 Abs. 1 VermV in der Fassung BGBl. II Nr. 241/2010 sowie § 6 BANU-V in der Fassung BGBl. II Nr. 242/2010 treten die Verordnung mit dem Tag in Kraft, an dem die elektronische Umschreibung der Daten des Grundbuchs gemäß § 2a GUG erfolgt. Gemäß § 2a Abs. 1 in Verbindung mit § 2b Abs. 1 und § 24a Abs. 1 Grundbuchsumstellungsgesetz, BGBl. Nr. 550/1980, hat die Bundesministerin für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend die **Migrationsverordnung 2012** erlassen, wonach die *„elektronische Umschreibung der Daten des Grundbuchs einschließlich der Einbücherung des unter einer Einlagezahl gespeicherten nicht verbücherten öffentlichen Gutes für alle Katastralgemeinden und das Eisenbahnbuch für den 7. Mai 2012 angeordnet“* wird. Damit wurde auch das In-Kraft-Treten der VermV 212 mit 7. Mai 2012 fixiert.

Grundbuchs-Novelle 2012

Am 1. Mai 2012 ist die Grundbuchs-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 30/2012, mit der der elektronische Rechtsverkehr im Grundbuchsverfahren ausgeweitet wird, in Kraft getreten.

Die wesentlichen Änderungen sind:

- **Anmerkung der Rangordnung**
Das Einverständnis der Eigentümerin/des Eigentümers zur Anmerkung der Rangordnung kann künftig nicht nur im Grundbuchsgesuch selbst, sondern auch in einer gesonderten Urkunde (Rangordnungserklärung) abgegeben werden. Dadurch kann künftig eine Anmerkung der Rangordnung auch im elektronischen Rechtsverkehr erfolgen.
- **Einführung einer Namensrangordnung**
Die Anmerkung einer Rangordnung ist künftig auch zugunsten einer namentlich genannten Person möglich (Namensrangordnung).
- **Abschaffung des zweistufigen Verfahrens bei der Begründung des Baurechts**
Der Antragsteller muss bereits mit dem Gesuch entsprechende Negativbestätigungen der Abgabenbehörden vorlegen. Diese Bestätigungen dürfen im Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als drei Monate sein.
- **Reaktionspflicht bei Verbesserungsaufträgen**
Im Grundbuchsverfahren wird eine Reaktionspflicht auf Verbesserungsaufträge festgesetzt. Der Antragsteller muss entweder rechtzeitig die aufgetragene Verbesserung vornehmen oder innerhalb der Verbesserungsfrist erklären, dass eine Entscheidung des Gerichts begehrt wird. Bei Unterlassung gilt der Antrag als zurückgenommen.

- **Schriftlichkeitsgebot bei Verbesserungsaufträgen**
Künftig müssen Verbesserungsaufträge schriftlich erteilt werden.
- **Erklärung von Grundbuchsgesuchen zu Protokoll**
Die mit dem Budgetbegleitgesetz 2009 abgeschaffte Möglichkeit, Grundbuchsgesuche zu gerichtlichem Protokoll zu geben, soll zur Erleichterung des Rechtszugangs für die Bevölkerung im Bereich der einfachen Fälle wieder eingeführt werden. Unter einfachen Fällen sind dabei solche zu verstehen, bei denen der Antragsteller bereits über die notwendigen Urkunden in der gesetzlich vorgeschriebenen Form verfügt und deren Aufnahme zu Protokoll für das Gericht nur mit einem vertretbaren Arbeitsaufwand verbunden ist (z. B. Anträge auf Löschung eines Pfandrechts, Intabulierung des eingetragenen Erben einer einzelnen Liegenschaft oder Namensänderung).
- **Kumulierung mehrerer Begehren**
Künftig sind auch mehrere Begehren in einem Gesuch zulässig. Insbesondere können folgende Eintragungen mit einem einzigen Gesuch begehrt werden:
 - Mehrere Eintragungen, die durch dieselbe Urkunde begründet werden
 - Die Eintragung eines Rechtes in mehreren Grundbucheinlagen
 - Die Eintragung mehrerer Rechte in einer Grundbucheinlage oder an einem mit Wohnungseigentum verbundenen Mindestanteil
- **Gegenstandslose Eintragungen**
Die gesetzliche Definition „gegenstandsloser Eintragungen“ wird betragsmäßig erweitert, der zeitliche Anwendungsbereich ausgeweitet und die Regelung ausdrücklich auf Pfandrechte beschränkt.
- **Einschränkung der Zuständigkeit des Eisenbahngerichts**
Abschreibungen von Grundstücksteilen aus Eisenbahneinlagen werden von der Sonderzuständigkeit des Eisenbahnbuchgerichts ausgenommen und dem für die entsprechende Katastralgemeinde zuständigen Grundbuchgericht übertragen.
- **Erleichterte Berichtigung von Miteigentumsanteilen im Wohnungseigentumsrecht**
Eine neue gesetzliche Regelung ermöglicht es, die zur Schaffung der für die Wohnungseigentumsbegründung erforderlichen Miteigentumsanteile notwendige Veränderung der bestehenden Miteigentumsanteile durch Berichtigung vorzunehmen, wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen, wie z. B. wenn für jeden der künftigen Wohnungseigentümerinnen/Wohnungseigentümer bereits vor der Wohnungseigentumsbegründung das Miteigentum an einem Anteil der Liegenschaft einverleibt ist.
- **Auswirkungen von Feiertagen auf den zivilprozessualen Fristenlauf**
Die Regelung der Auswirkungen von Feiertagen auf den zivilprozessualen Fristenlauf bezieht sich künftig nicht nur – wie bisher – auf Sonn- und Feiertage, sondern auch auf Samstage und den Karfreitag.